

Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rinteln werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif - Anlage 1 - und der Zeitgebühren-Tabelle - Anlage 2-. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Betrieben gewerblicher Art der Stadt Rinteln im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes wird zusätzlich zu den Kosten die Mehrwertsteuer in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch ein EURO bzw. 1,96 DM. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 27 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Kosten insoweit zu erstatten, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Ablehnung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Gnadensachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der z.Zt. geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem bzw. einer Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Amtshandlungen, die durch einen bzw. einer im Dienst der Stadt Rinteln stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamtin/Beamten, Angestellten, Lohn- oder Versorgungsempfänger/in oder durch Hinterbliebene dieser Personengruppe veranlaßt werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner sie, ohne Rücksicht darauf ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Ein Ausgleich zwischen den Behörden findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO bzw. 48,90 DM übersteigen. Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO bzw. 48,90 DM übersteigen.
- (3) Auslagen, die bei der Beratung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (4) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren, Gebühren für Fernsprengeräte sowie Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleichlautende Satzung vom 18. November 1975, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01. Februar 1989 und die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises vom 18. November 1975, außer Kraft.

Rinteln, den 25.03.1999

STADT RINTELN

**Buchholz
Bürgermeister**

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rinteln

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften, je angefangene Seite	2,50
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopien, schwarzweiss, je Seite	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	
1.2.1.1.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.1.1.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.1.1.3	bei höheren Auflagen, je Seite	0,05
1.2.1.2	im Format DIN A 3	
1.2.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,50
1.2.1.2.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,20

1.2.1.2.3	bei höheren Auflagen	0,10
1.2.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Aufl.	
1.2.2.1	bis zu 100 Stück je Seite	1
1.2.2.2	bei höheren Auflagen je angefangene 100 Stück je Seite	0,75
1.3	Übermitteln von Schriftstücken durch FAX je Seite	0,25
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	3
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5 bis 200
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Allgemein (z.B. Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen); je angefangene Seite	0,25 jedoch mind. 2,50
4.2	Verzeichnis der Straßennamen	
4.2.1	Druckausgabe, ohne Vervielfältigungserlaubnis	12,50
4.2.2	Datei auf Datenträger je nach Verwendungszweck	15 bis

5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	
	für bis zu 3 Flurstücken	25
	für bis zu 5 Flurstücken	40
	darüber hinaus	50
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	10
13	Feststellungen aus Konten und Akten; je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
14.1	je angefangene Seite	0,40
14.2	mindestens	4
14.3	höchstens	40
15	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1	Mechanisch hergestellte Vervielfältigungen (Lichtpausen oder dergleichen) ohne Ausarbeitung	
15.1.1	bis zum Format DIN A 2 Papier	20

	Mehrausfertigung je Auszug	9
15.1.2	im Format DIN A 1	
	Papier	30
	Mehrausfertigung je Auszug	12,50
15.1.3	im Format DIN A 0	
	Papier	40
	Mehrausfertigung je Auszug	15
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	
16.1	Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	100
16.2	Überwachung der Erneuerung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	70
16.3	Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	35
16.4	Erteilung einer Genehmigung für das Absenken von Bordsteinen (einschl. Abnahme)	25
16.5	Bearbeitung von Unfallmeldungen bei Schäden im öffentlichen Verkehrsraum	25
17	Verwaltungstätigkeiten im Abwasserbereich	
17.1	Erteilung einer Genehmigung für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen (einschl. Abbruchmeldung)	Anlage 2
17.2	Teilnahme an einer gemeinsamen Begehung mit dem Versorgungsunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3	Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3.1	Förmliche Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3.2	Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
17.3.3	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei festgestellten Mängeln, die nicht von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten beseitigt werden	Anlage 2
18	Genehmigungsgebühren für Entwässerungsanlagen	
18.1	Bei der erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen (Neuanlagen)	
18.1.1	Schmutzwasser	
	Für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von	

	Neuanlagen	
	je angefangene 100 m ² überbaute Fläche (jedoch max. 70 Euro, gewerblich 120 Euro)	35
	Zuschlag bei überbauten Flächen je Geschoss mit Ausnahme des Erdgeschosses, jedoch einschl. Keller- und ausgebautem Dachgeschoss	
	je angefangene 100 m ² überbaute bzw. befestigte Fläche	10
18.1.2	Regenwasser	
	Für die Prüfung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen je angefangene 100 m ² überbaute bzw. befestigte Fläche (max. 40 Euro)	10
18.2	Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlage für die Genehmigung und Überwachung - Schmutzwasser und Regenwasser - für jede Einlaufstelle	4
	jedoch mindestens	20
18.3	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abseideranlage Grundgebühr	35
	zzgl. Nenngröße (NG)	NG x 2,5
18.4	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung jedesmal 10 % der Gebühr 19.1 bis 19.3 jedoch mindestens	20
18.5	Für die nachträgliche Prüfung ungenehmigter und veränderter Entwässerungsanlagen wird neben den Gebühren nach 18.1 bis 18.3 für den dadurch erhöhten Aufwand ein Zuschlag von 50 % berechnet	
18.6	Ausnahmegenehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge in die städtische Abwasseranlage	50 bis 500
18.7	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büro- und Aussenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden	

	Baustelle	Anlage 2
20	Anliegerbescheinigungen	10
21	Eintragung von baurechtlichen Festsetzungen im Lageplan	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
22	Erklärungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch über die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks	25
23	Zeugnis gem. § 20 Abs. 2 BauGB	50
24	Löschungsbewilligungen sowie Pfandentlassungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	15 bis 100
25	Eintragungen von Baulasten auf städtischen Grundstücken sowie privatrechtliche Gestattungen.	Anlage 2
26	Archiv	
26.1	Für familiengeschichtl. Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
26.2	Benutzung des Archivs	
26.2.1	für einen Tag	7
26.2.2	für eine Woche	25
26.2.3	für eine längere Zeit	bis zu 50
26.3	Weitergabe von Reproduktionsaufträgen an Dritte	5
26.4	Versendung von Archivalien	
	je Archivalieneinheit	10
26.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Reproduktion	25 bis 1300

Anmerkung zu Nummern 26.1 bis 26.2

Bei Benutzung und Auskunftserteilung für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten, wissenschaftliche Forschungen, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben von Presse und Rundfunk sowie für heimatkundliche Forschungen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Anmerkung zu Nummer 26.4

Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

27	Rechtsbehelfe	25 bis 2.500
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	

Anmerkung

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Anlage 2

Zeitgebühren-Tabelle
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rinteln

Je angefangene halbe Arbeitsstunde	EURO
Beamter des höheren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	33
Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	24
Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	18
Arbeiter oder Hilfskraft	14